SATZUNG

Satzung vom 21. Mai 1973
mit Änderung vom 23. März 2000
mit Änderung vom 23. Oktober 2006
mit Änderung vom 30. März 2011

§ 1 Name und Sitz

(1) der Verein führt den Namen:

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Frankfurt Rhein Main e. V.
-BDB-Frankfurt-

(2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

(3) Er wird im Nachstehenden ‘‘BDB‘‘ genannt.

§ 2 Zweck

(1) Der BDB hat folgende Aufgaben:

1. Interessensvertretung seiner Mitglieder, ingenieurwissenschaftliche Förderung, berufliche Kooperation;
2. Vertretung der gesellschafts-, bildungs- und berufspolitischen Belange der Mitglieder;
3. Beteiligung bei der das Bauwesen und die Umweltgestaltung berührenden Gesetzgebung auf Bundes-, Landes-, kommunaler sowie auf internationaler Ebene;
4. Vermittlung technisch wissenschaftlicher Erkenntnisse;
5. Förderung der Ausbildung sowie der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung der Ingenieure.

(2) Der BDB ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) der BDB hat
1. ordentliche Mitglieder,
2. Studentenmitglieder,
3. außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder im BDB können werden:

1. alle im Bauwesen tätigen Architekten und Ingenieure mit Abschlussexamen an einer Universität, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder deren Vorgänger;
2. dem Bauwesens verbundene oder beruflich nahestehende Personen mit gleichwertigem Studienabschluss;
3. juristische Personen, die dem BDB aufgrund von Vereinbarungen kooperativ beitreten.

(3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Befreiung von den Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft gewähren.

(4) Studentenmitglieder im BDB können Studenten des Fachbereichs Bauwesen an einer der in Abs. (2) Nr. 1 genannten Bildungsstätte werden.

(5) Außerordentliche Mitglieder des BDB können werden:
1. Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den BDB als Ehrenmitglieder;
2. Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, als fördernde Mitglieder.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die in § 3 Abs. (2) Nr. 1 und 2 sowie Abs. (4) genannten Personen sind auf Antrag, nach Beschluss des Vorstandes, in den BDB aufzunehmen.

(2) Die in § 3 Abs. (5) Nr. 2 aufgeführten Personen können durch Entscheidung des Vorstandes aufgenommen werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft nach § 3 Abs. (5) Nr. 1 verleiht der Vorstand.

(4) Gegen die Versagung der Aufnahme in den BDB ist in den Fällen des § 3 Abs. (2) Nr. 1 und 2, sowie Abs. (4) Widerspruch beim Vorstand zulässig; dieser entscheidet dann endgültig.

13_02_01 Satzung_BDB-Frankfurt.doc

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt
2. Tod
3. Beitragsrückstand
4. Ausschluss

(2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresabschluss erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft der Studenten endet auch, wenn ein Student sein Studium ohne Abschluss beendet oder seine Studienrichtung in grundsätzlicher Weise wechselt.

(4) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

(6) Handelt ein Mitglied den Gesamtinteressen des BDB oder den ihm von der Satzung, den Standes- und Berufsregeln auferlegten Pflichten gröblich zuwider, so kann es durch ein Ehrenverfahren auf Antrag, auch eines einzelnen Mitglieds, aus dem BDB ausgeschlossen werden.

(7) Über Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung gegen die Streichung und den Ausschluss ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet dann.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder und die Studentenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie haben nicht das Recht zur Führung der Verbandsbezeichnung „BDB“.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Organe und Einrichtungen des BDB in Berufsfragen in Anspruch zu nehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des BDB, vor allem durch ihr berufliches Verhalten und ihr Auftreten, in berufspolitischer Hinsicht zu unterstützen.

(5) Alle Mitglieder müssen die Satzung, die Standes- und Berufsregeln für BDB Mitglieder einhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane beachten.

(6) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an die Geschäftsstelle des BDB-Frankfurt zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungsturnus zwischen dem Mitglied und der Geschäftsstelle vereinbart ist.

§ 7 Organe und Einrichtungen des BDB-Frankfurt

(1) Organe des BDB sind:
1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

(2) Das Disziplinarwesen obliegt der Zuständigkeit des Vorstandes.

(3) Die Organe des BDB bilden Arbeitskreise zu ihrer Unterstützung.

(4) Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des BDB zuständig für:
1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes;
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

bdb-frankfurt ▪ ginnheimer straße 48 ▪ 60487 frankfurt / main ▪ tel.: 069 / 49505 - 00 ▪ fax.: 069 / 49505 - 88 ▪ info@bdb-frankfurt.de ▪ www.bdb-frankfurt.de

3. die Entlastung des Vorstandes;
4. Wahlen:
   a) des Vorstands
   b) der beiden Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter, die für die Prüfung des Finanzgebarens des BDB der Mitgliederversammlung gegenüber zuständig sind.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
6. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDB.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre an einem vom Vorstand festgelegten Ort, in der Regel im 1. Quartal des Jahres, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Rundschreiben.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt 7 Tage.

(4) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder und die Studentenmitglieder, die Organe, Einrichtungen und Gliederungen des BDB stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind; dies gilt nicht für Anträge des Vorstands.

(5) Über Dringlichkeitsanträge, für die die in Abs. (4) vorgeschriebenen Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der zur Tagung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung können nur zur Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung allen Mitgliedern bekanntzugeben.

(8) Die Abstimmung der Mitgliederversammlung – auch für Wahlen – erfolgt in der Regel durch Akklamation. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordert.

(9) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Das Verfahren der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Schriftführer
dem 1. und 2. Schatzmeister und
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit kann in Personalunion mit dem Schriftführer oder dem 2. Schatzmeister auf der anderen Seite besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben das Entscheidungsorgan. Er entscheidet über Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung satzungsmäßig zuständig ist. Insbesondere ist es Aufgabe des Vorstandes, die berufspolitische Arbeit aufeinander abzustimmen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, den Haushaltsplan zu verabschieden und die vorläufigen Kassenprüfberichte entgegenzunehmen.

(3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben und Probleme kann der Vorstand von Fall zu Fall Fachreferate und weitere Arbeitskreise bilden.

Diese haben in vorbereitender und beratender Weise den Vorstand zu unterstützen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten über Aufgabenverteilung und Verfahrensweise regelt.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(6) Der Vorstand kann einen ehemaligen 1. Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Fachreferate

(1) Die gebildeten Fachreferate haben die Aufgabe, in berufspolitischen Fragen der entsprechenden Sparten zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten. Die Arbeitsergebnisse der Fachreferate werden dem Vorstand zur weiteren Behandlung zugeleitet.

(2) Jedes Fachreferat besteht aus dem Fachreferenten als dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der entsprechenden Sparte. Die Fachreferenten werden vom Vorstand bestellt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des BDB-Frankfurt

(1) Die Auflösung der Bezirksgruppe kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von demselben Dreiviertel für die Auflösung stimmen.

(2) Sollte ein Beschluss nicht zustande kommen, kann nach mindestens 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.

(4) Über die Verwendung des Restvermögens beschließt im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 13 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Vereinsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern diese von dem Vereinsregistergericht als erforderlich erachtet werden.

§ 14 Satzungshinterlegung

Das Original der Satzung und eine öffentlich beglaubigte Abschrift werden an getrennten Orten hinterlegt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung ist damit aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 30.03.2011
DER VORSTAND

bdb-frankfurt ▪ ginnheimer straße 48 ▪ 60487 frankfurt / main ▪ tel.: 069 / 49505 - 00 ▪ fax.: 069 / 49505 - 88 ▪ info@bdb-frankfurt.de ▪ www.bdb-frankfurt.de